



RAHMENZUCHTORDNUNG FÜR ÖKV-BETREUTE HUNDERASSEN

§ 1 PRÄAMBEL

- 1) Diese Rahmenezuchtordnung (RZO) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) regelt die Zuchtvorgänge der vom ÖKV betreuten Hunderassen in Österreich.
- 2) Sie ergänzt die Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und das Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und ist **für alle Zuchtvorgänge**, aufgrund derer eine Eintragung in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) von vom ÖKV betreute Hunderassen in Anspruch genommen wird, **verbindlich**.
- 3) Über diese Rahmenezuchtordnung hinausgehende spezielle Zucht voraussetzungen für die jeweiligen Hunderassen werden in einem oder mehreren Anhängen zu dieser Rahmenezuchtordnung geregelt, welche wie diese unbedingt einzuhalten sind.
- 4) Die im folgenden geregelten Zuchtbedingungen dienen der Reinzucht, dem Erhalt der Rassen in Form und Wesen auf möglichst breiter, genetischer Basis und unterstützen die Bemühungen des ÖKV zur Verhinderung von Qualzucht unter Beachtung der Eigenverantwortung der Züchter und deren Verantwortung gegenüber ihren Hunden und den Welpenkäufern.

§ 2 DEFINITIONEN

- 1) Vom **ÖKV betreute Hunderassen** sind jene Hunderassen, hinsichtlich welcher der ÖKV die zuchtmäßige Betreuung
 - a) noch nicht einer Verbandskörperschaft übertragen hat,
 - b) eine Verbandskörperschaft die Zuchthoheit der von ihr betreuten Hunderasse am den ÖKV wieder abgegeben hat, oder
 - c) hinsichtlich welcher der ÖKV die Zuchthoheit entweder vorübergehend oder endgültig wieder an sich gezogen hat.

- 2) Betreut der ÖKV eine Hunderasse aufgrund Abs 1 lit b oder c, so ist die bisherige Zuchtordnung für diese Hunderasse für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Übernahme der Zuchthoheit weiter anzuwenden, es sei denn, diese widerspricht gesetzlichen Vorschriften, der ZEO des ÖKV oder dem Zuchtreglement der FCI. Dieser Zeitraum kann vom Zuchtbuchreferenten des ÖKV nach Ermessen auf bis zu 12 Monaten ausgedehnt werden.
- 3) **Züchter** ist – mit Ausnahme der Fälle von Zuchtrechtsabtretungen - der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Belegung. Als Eigentümer gilt, wer das Tier unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat und dies durch den rechtmäßigen Besitz der Abstammungsurkunde nachweisen kann. Bei Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des Wurfes.
- 4) Im Falle einer **Zuchtrechtsabtretung** muss der künftige Züchter den geplanten Wurf auch selbst aufziehen, das Heranziehen eines Aufzüchters ist nicht statthaft. Im Übrigen gilt die ZEO des ÖKV.
- 5) Ist die Aufzucht eines Wurfes durch einen **Aufzüchter** vorgesehen, so muss dieser zum Deckzeitpunkt dem ÖKV ZBR zur Genehmigung gemeldet werden. Dessen Entscheidung ist endgültig. Aufzüchter müssen selbst aktive ÖKV - Züchter mit einem geschützten FCI-Zwingernamen sein und über die erforderlichen behördlichen Meldungen bzw. Bewilligungen verfügen. Die Nachweise sind dem ÖKV ZBR mit der Meldung zu übermitteln. Im Übrigen gilt die ZEO des ÖKV.
- 6) Jeder Züchter ist verpflichtet, sich hinsichtlich der aktuellen Erkenntnisse der Hundezucht durch den Besuch von einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen informiert zu halten, insbesondere auch in Hinblick der Vermeidung von Qualzucht und der gesetzlichen Haltungsbestimmungen. Dazu geeignet sind **Züchterfortbildungsveranstaltungen** des ÖKV und vom ÖKV approbierte Fortbildungsveranstaltungen anderer Anbieter. Bei der Meldung eines beabsichtigten Deckaktes ist die Teilnahmebestätigung einer solchen Züchterfortbildungsveranstaltung, welche nicht älter als 2 Jahre alt sein darf, zur Vorlage zu bringen.
- 7) Der Zuchtbuchreferent des ÖKV kann **Zuchtwarte** ernennen um eine möglichst lückenlose und großflächige Unterstützung aber auch Kontrolle der Züchter ÖKV-betreuter Hunderassen zu gewährleisten. Diese handeln im Auftrag und auf Weisung des Zuchtbuchreferenten des ÖKV.

§ 3 PRÄDIKATE

1) **Prämierte Zucht**

Wird für beide Elterntiere, Rüde wie Hündin, nachgewiesen, dass beide Elterntiere Nationaler und oder Internationaler Champion sind, so wird das Prädikat „Prämierte Zucht“ vergeben, welches auf den Abstammungsnachweisen der Welpen aus einer solchen Verbindung

anzumerken ist.

2) Leistungszucht

- a) Wird für beiden Elterntiere einer Hunderasse, Rüde wie Hündin, welche mit Arbeitsprüfung von der FCI geführt wird, mittels FCI-Gebrauchshundezertifikat (Working Class Certificate – WCC) die Absolvierung der Arbeitsprüfung nachgewiesen, so wird das Prädikat „Leistungszucht“ vergeben.
 - b) Das Prädikat „Leistungszucht“ wird gemeinsam mit dem Prädikat „Prämierte Zucht“ vergeben, wenn die Voraussetzungen jeweils gegeben sind.
- 3) Die jeweiligen Prädikate werden auf der Ahnentafel der Welpen angedruckt, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.
 - 4) Können ein oder beide Elterntiere die Voraussetzungen für ein Prädikat nicht erbringen, wird dieses Prädikat nicht vergeben.
 - 5) Die **Verleihung** der angestrebten Prädikate ist durch den Züchter unter Vorlage sämtlicher notwendiger Unterlagen **schriftlich zu beantragen**, widrigenfalls ein Prädikat nicht vergeben wird.

§ 4 ALLGEMEINE ZUCHTVORAUSSETZUNGEN

- 1) Die allgemeinen Zuchtbedingungen werden von den Bestimmungen dieser Rahmenezuchtordnung und grundsätzlich von der ZEO des ÖKV festgelegt. Im Einzelfall kann hinsichtlich der nachfolgenden Bestimmungen für bestimmte Hunderassen in den Anhangsbestimmungen abweichend geregelt werden.
- 2) Wurfeintragungen können nur auf einen zuvor bereits geschützten Zuchtstättennamen erfolgen. Eine solcher ist beim ÖKV nach Maßgabe der Bestimmungen der ZEO des ÖKV zu beantragen.
- 3) Rüden dürfen vom vollendeten **15. Monat** bis an ihr Lebensende zur Zucht herangezogen werden.
- 4) Hündinnen dürfen vom vollendeten **15. Monat** bis zum vollendeten **8. Lebensjahr** belegt werden. Ausnahmen können im Einzelfall auf Antrag gewährt werden. Die Höchstzahl der Würfe einer Hündin ist mit vier begrenzt. Mehr als zwei Schnittgeburten sind nicht gestattet. Einer Schnittgeburt gleichzusetzen ist jedes Öffnen der Bauchhöhle einer trächtigen Hündin. Der Abstand zwischen zwei Würfen einer Hündin muss mindestens **12 Monate** betragen. War eine Deckung einer Hündin erfolglos, darf sie bei der nächsten Läufigkeit wieder belegt werden.
- 5) Hunde, an welchen operative Eingriffe zur Behebung oder Verdeckung von angeborenen, vererbaren Defekten, oder zu kosmetischen Zwecken, durchgeführt wurden, dürfen zur Zucht nicht verwendet werden.

- 6) Hunde, welche mit Anabolika, Steroiden oder Ähnlichem behandelt wurden, dürfen zur Zucht nicht verwendet werden.
- 7) Die Auswahl der Verpaarungspartner steht in der Eigenverantwortung der Züchterin bzw. des Züchters.
- 8) Jede beabsichtigte Deckung ist dem Zuchtbuchreferat des ÖKV tunlichst 2 Wochen **im Vorhinein** unter Nennung der Hündin und des Deckrüden, auf Wunsch zusätzlich auch eines Ersatzdeckrüden, anzuzeigen. Dieser Deckanzeige sind alle erforderlichen Unterlagen gemäß dieser RZO und der Anhangsbestimmungen der Hündin wie des bzw. der Rüden anzufügen. Der Zuchtbuchreferent kann die Verpaarung untersagen, was er dem Züchter entsprechend zu begründen hat.
- 9) Wird beabsichtigt die Zucht einer Hunderasse aufzunehmen, für welche der ÖKV ein Zuchtprogramm noch nicht erarbeitet hat, weil diese Hunderasse im ÖKV noch nie oder seit mehr als 5 Jahren nicht mehr gezüchtet wurde, so hat der Züchter diese Absicht zumindest 3 Monate vor Aufnahme der Zuchtstätigkeit im Zuchtbuchreferat schriftlich anzuzeigen.
- 10) Gefallene Würfe sind dem Zuchtbuchreferat innerhalb von **drei Tagen** nach der Geburt schriftlich zu melden. Diese Mitteilung hat die genaue Angabe der Wurfstärke, getrennt nach Geschlecht und Farbe, Anomalien wie Wolfsrachen, Hasenscharte, Verkümmierungen, Afterklauen, Fehlfarben etc. zu enthalten. Ferner ist zu berichten, ob mittels Schnittgeburt entbunden wurde. Auch das Leerbleiben einer Hündin ist dem Zuchtbuchreferat des ÖKV zu melden.
- 11) Die **Beantragung der Eintragung** gefallener Würfe in das ÖHZB ist für ÖKV-Züchter verpflichtend. Dieser Antrag ist bis längstens 3 Monate nach Fallen des Wurfes (Unterlagen einlangend im ÖKV) vorzunehmen. Ein Überschreiten dieser Frist führt zu erhöhten Eintragungsgebühren gemäß der Gebührenordnung des ÖKV in der jeweils anzuwendenden Fassung. Erfolgt dieser Antrag nicht längstens 6 Monate nach Fallen des Wurfes, gilt dies als schwerwiegender Verstoß gegen die Vorschriften dieser RZO, welcher durch den Vorstand des ÖKV mit dem Entzug der Zuchtstättenkarte geahndet werden kann. Wird diese entzogen, kann der gefallene Wurf nicht im ÖHZB eingetragen werden.
- 12) Bei Einreichung zur Eintragung in das ÖHZB müssen für alle Welpen eines Wurfes **Abstammungsbestätigungen** vorliegen.
- 13) Jeder Züchter ist verpflichtet, **Aufzeichnungen** über alle Einzelheiten des Wurfes und des Zuchtgeschehens seiner Zuchtstätte zu führen und diese auf Verlangen dem Zuchtbuchreferenten oder einem hiezu Beauftragten vorzulegen und Zuchtstättenkontrollen durchführen zu lassen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind stets einzuhalten.

§ 5 SPEZIELLE ZUCHTVORAUSSETZUNGEN

- 1) Die speziellen Zuchtvoraussetzungen in gesundheitlicher Hinsicht finden sich in den Anhangsbestimmungen für die einzelnen Hunderassen.
- 2) Rüde wie Hündin benötigen **vor ihrem ersten Zuchteinsatz** grundsätzlich drei **Formwertbeurteilungen**.
 - a) Zwei der drei Formwertbeurteilungen können auf Internationalen Hundeausstellungen in Österreich von zwei verschiedenen, FCI-anerkannten, Richterinnen bzw. Richtern erworben werden. Der Formwert muss mindestens „Sehr Gut“ betragen und kann für die Zucht nur in einer Erwachsenenklasse (also ab der Zwischenklasse) erworben werden.
 - b) Die dritte Bewertung muss grundsätzlich auf der Clubsiegerschau des ÖKV für ÖKV-betreute Hunderassen erworben werden. Die Mindestbewertung muss mindestens „Sehr gut“ ab der Jugendklasse betragen.
 - c) Alternativ zur Clubsiegerschau des ÖKV für ÖKV - betreute Hunderassen kann die dritte Bewertung auch auf der Bundessiegerschau des ÖKV erworben werden. Der Formwert muss mindestens „Sehr Gut“ betragen und kann für die Zucht nur in einer Erwachsenenklasse (also ab der Zwischenklasse) erworben werden.
 - d) Erreicht ein Hund bei der Clubsiegerschau des ÖKV für ÖKV - betreute Hunderassen und auf der Bundessiegerschau des ÖKV, jeweils mindestens die Beurteilung „Sehr Gut“ in einer Erwachsenenklasse (also ab der Zwischenklasse), so ist dies als Zuchterfordernis auch ausreichend.
 - e) In Einzelfällen etwa hinsichtlich von Rassehunden, bei welchen das Ausstellen dieser Hunde in Österreich aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, können in Absprache mit dem ÖKV ZBR anstelle der österreichischen Ausstellungsergebnisse Ergebnisse von anderen Internationalen FCI-Hundeausstellungen oder Klubschauen mit CAC-Vergabe vorgelegt werden.
- 3)
 - a) Hunde, welche nach erfolgter **Phänotypisierung** in den Anhang (Register) des ÖHZB eingetragen wurden, können – unbeschadet dessen, dass sie gemäß den einschlägigen Reglementen ausgestellt und im Sport geführt werden dürfen – die Zuchttauglichkeit nur dann erwerben, wenn sie für die Hunderasse, welcher sie angehören, durch deren Einsatz in der Zucht zur Verbesserung und Erhaltung der Rasse in Österreich beitragen können. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Hund
 - b) in gesundheitlicher und wesensmäßiger Hinsicht gemäß der seiner Rasse vorzunehmenden Untersuchungen, Tests und den Ausstellungsergebnissen über **keinerlei** Einschränkungen verfügt und
 - c) zumindest drei Formwertbeurteilungen mit dem Formwert „vorzüglich“ auf Internationalen Hundeausstellungen in Österreich von drei verschiedenen,

FCI-anerkannten, Richtern erworben hat und

d) auf der Clubsiegerschau des ÖKV für ÖKV-betreute Hunderassen die Bewertung „vorzüglich“ erhalten hat.

e) Für Hunde, welche einer Hunderasse angehören, die gemäß FCI-Nomenklatur mit Arbeitsprüfung geführt wird, gilt lit a) unverändert. Die lit b) und c) gelten mit der Maßgabe, dass als Formwert „Sehr Gut“ ausreichend ist und zwei Ergebnisse von Internationalen Hundeausstellungen in Österreich zuzüglich jenes der Clubsiegerschau genügen. Zudem ist nachzuweisen, dass der Hund die für ihn vorgeschriebene Arbeitsprüfung, mit welcher er berechtigt ist in der Gebrauchshundeklasse zu starten, mit zumindest einem „Sehr Gut“ bestanden hat.

f) Phänotypisierte Hunde, welche nach dieser Bestimmung als zuchttauglich eingestuft wurden, können grundsätzlich nur mit Hunden verpaart werden, welche im A - Blatt des ÖHZB eingetragen sind und zuchttauglich sind. Davon kann nur abgewichen werden, wenn die Hunde der Rasse des phänotypisierten Hundes nur in den Anhang (Register) eingetragen werden können (nationale Hunderassen, vorläufig von der FCI anerkannte Hunderassen).

4) a) Für **ausländische Deckrüden** gilt, dass diese mindestens **zwei Ausstellungsergebnisse** vorweisen müssen.

b) Der ausländische Deckrüde hat in dem Land, in welchem er steht, zuchttauglich zu sein.

c) Ausländische Rüden, welche in einem ausländischen Zuchtbuch im Anhang (Register) eingetragen sind, sind zur Zucht nicht zugelassen, es sei denn, die Hunde der Rasse, welcher er angehört, können auch im Land des Zuchtbuches, in welchem der Rüde eingetragen ist, nur in den Anhang (Register) eingetragen werden (nationale Hunderassen, vorläufig von der FCI anerkannte Hunderassen).

d) Deckrüden aus dem Ausland, welche in Österreich stehen, müssen sämtliche übrigen Zucht Voraussetzungen österreichischer Deckrüden, welche in Österreich stehen, erfüllen.

§ 6 ZUCHTZULASSUNG

1) Bei Vorliegen sämtlicher Zuchtzulassungsbedingungen eines Hundes stellt der ÖKV durch das Zuchtbuchreferat eine Urkunde (**Zuchtzulassungsbestätigung**) aus, welche zu beantragen und zu vergebühren ist.

2) Mit dem Antrag, welcher schriftlich zu erfolgen hat, sind dem ÖKV Zuchtbuchreferat die Nachweise sämtlicher in dieser RZO samt Anhangsbestimmungen festgehaltenen notwendigen Zucht Voraussetzungen und ein

Lichtbild des Hundes zu übermitteln.

3) Die Zuchtauglichkeitsbestätigung hat, neben den Stammdaten des Hundes und den Personalien dessen Eigentümers, die Bestätigung der vorgenommenen Untersuchungen, des absolvierten Belastungstests, der absolvierten Ausstellungen, der abgelegten Arbeitsprüfung bei Hunden, welche mit Arbeitsprüfung von der FCI geführt werden und das Datum der Erreichung der Zuchtreife zu bestätigen. Die Bestätigung ist mit einer fortlaufenden Nummerierung zu versehen und ohne diese nicht gültig.

§ 7 DECKAKT UND DECKVEREINBARUNGEN

1) Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der ZEO des ÖKV in der jeweils geltenden Fassung. Vor jedem Deckakt haben sich die Zuchtberechtigten bzw. Eigentümer der Zuchthunde wechselseitig davon zu überzeugen, dass Rüde und zu belegende Hündin die Zuchtbestimmungen dieser RZO samt Anhängen, der ZEO des ÖKV und die Zuchtbestimmungen der FCI erfüllen.

2) Die Deckgebühr ist mit dem Rüdeneigentümer vor dem Deckakt eindeutig, zweckmäßigerweise schriftlich, zu vereinbaren und grundsätzlich unmittelbar nach dem Deckakt zu bezahlen. Anderslautende einvernehmliche Vereinbarungen sind zulässig.

§ 8 WURFABNAHME, ZUCHTSTÄTTENKONTROLLE, WELPENABGABE

1) Dem Zuchtbuchreferenten oder einer von diesem namhaft gemachten fach- und sachkundigen Person muss es gestattet sein, nach Absprache mit dem Züchter die Zuchtstätte zu besichtigen.

2) Spätestens nach Beendigung der achten Lebenswoche hat ein Zuchtwart den Wurf abzunehmen. Der Züchter hat bei der Wurfabnahme dem Zuchtwart den ausgefüllten Wurfmeldeschein, den EU- Impfpass, aus dem alle bisher notwendigen Impfungen hervorgehen, und die lückenlos geführten Aufzeichnungen vorzulegen. Der Zuchtwart hat die vorgelegten Unterlagen und die Chipnummern zu kontrollieren, die einzelnen Jungtiere zu überprüfen und dem ÖKV einen möglichst ausführlichen Bericht (Begutachtung) zu erstellen und zu überlassen. Weiters ist der Befund eines Tierarztes über den allgemeinen Gesundheitszustand pro Welpen mittels Formular des ÖKV vorzulegen.

3) In Absprache mit dem Zuchtbuchreferenten kann die Wurfabnahme auch durch eine vom ZBR namhaft gemachte und geeignete Person (etwa einem Tierarzt) erfolgen.

4) Die Welpen dürfen die Zuchtstätte ausnahmslos nur mit einer gültigen Mehrfachimpfung, vermerkt in einem EU-Impfpass, welcher Zubehör des Hundes ist, verlassen. Ein „Puppyshot“ reicht nicht aus.

5) Jeder Welpen ist auf Kosten des Züchters von einem Tierarzt mit einem Mikrochip vor der Abgabe zu kennzeichnen. Welpen dürfen nicht vor der vollendeten achten Lebenswoche und nicht vor Abnahme des Wurfes abgegeben werden.

6) Die Unkosten des Zuchtwartes sind sofort zu bezahlen. Dafür gilt der aktuelle Kilometergeldsatz wie die Gebührenordnung des ÖKV.

§ 9 ABSTAMMUNGSNACHWEIS

1) Der ÖKV stellt für jeden Welpen einen Abstammungsnachweis (Ahnentafel) aus, welche dem Welpenkäufer unverzüglich nach der Ausstellung durch den ÖKV nachzureichen ist. Exportzertifikate können entweder im Rahmen der Wurfeintragung angefordert oder später direkt beim ÖKV beantragt werden. Die hierfür auflaufenden Gebühren sind den Gebührenordnungen des ÖKV zu entnehmen und direkt an den ÖKV zu bezahlen.

2) Die Ahnentafel gilt als Nachweis der Abstammung. Sie ist eine Urkunde im juristischen Sinne und gilt als Zubehör zum Hund. Es dürfen, außer der Unterschrift, Besitzwechseln, Ausstellungsergebnissen und Würfen, keine Änderungen oder Eintragungen vorgenommen werden.

3) Die Ahnentafel hat nur Gültigkeit, wenn sie mit dem Vereinsiegel (Stampiglie) des ÖKV versehen ist und vom Züchter und vom Zuchtbuchreferenten oder einem anderen hierfür beauftragten Vorstandsmitglied des ÖKV gefertigt ist.

§ 10 FORMBLÄTTER

1) Die Belegung der Hündin ist vom Deckrüden**eigentümer** auf dem ÖKV-Formblatt „Deckbescheinigung“ für das ÖHZB zu bestätigen, welches auf der Webseite des ÖKV zum Download bereitsteht bzw. beim ÖKV anzufordern ist. Das gilt auch, wenn der Deckrüde auf Deckstation überlassen ist und zum Zeitpunkt der Belegung nicht beim Deckrüden**eigentümer** steht. Als Eigentümer wird stets die Person angesehen, welche in der Ahnentafel als Eigentümer vermerkt ist.

2) Für die Eintragung der Welpen in das ÖHZB ist das ÖKV-Formblatt „Einzelnachtrag/Wurfmeldung (ÖHZB Eintragung)“ zu verwenden, welches ebenso auf der Webseite des ÖKV zum Download bereitsteht bzw. beim ÖKV anzufordern ist.

3) Im Übrigen sind die allenfalls in dieser RZO, der ZEO des ÖKV oder auf der Webseite des ÖKV erwähnte Formulare zu verwenden.

§ 11 GEBÜHREN

Die jeweils anfallenden Gebühren sind der Gebührenordnung des ÖKV zu entnehmen. Im Einzelfall (Verstöße) können mit Vorstandsbeschluss des ÖKV abweichende

Gebühren vorgeschrieben werden.

§ 12 STRAFBESTIMMUNG

- 1) Bei Verstößen gegen diese Rahmenezuchtordnung und deren Anhangsbestimmungen wie der ZEO des ÖKV oder den Zuchtbestimmungen der FCI kann der Vorstand des ÖKV
 - a) erhöhte Gebühren bis zur Höhe der fünffachen ÖKV-Eintragungsgebühr verhängen und
 - b) ein Disziplinarverfahren, welches auf Sperre der Zuchtstätte und/oder Entzug der Zuchtstättenkarte gerichtet ist, beim Disziplinarsenat des ÖKV beantragen.
- 2) Diese Sanktionen können einzeln oder auch nebeneinander zur Anwendung gebracht werden.

§ 13 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

- 1) Alle Hunde, die den Bestimmungen der bisher geltenden Zuchtbestimmungen bis zum Inkrafttreten dieser Zuchtordnung entsprachen und über eine Zuchtzulassung verfügen, sind weiter für die Zucht zugelassen, auch wenn sie dieser Zuchtordnung nicht zur Gänze entsprechen. Für Hunde, welche nach erfolgter Phänotypisierung in den Anhang (Register) des ÖHZB eingetragen wurden, gilt dies nur, wenn sie in Österreich bereits über Nachkommen verfügen, welche im ÖHZB eingetragen sind.
- 2) Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Bestimmungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.
- 3) Diese Zuchtordnung tritt mit 1. April 2026 in Kraft und ersetzt bzw. ergänzt die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Zuchtbestimmungen für ÖKV – betreute Rassen.